
Newsletter, 1. Ausgabe 2010

IP/IT

Intellectual Property/ Information Technology

Das Bundesverfassungsgericht erklärt die Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig

(BVerfG, Urteil vom 2. März 2010)

Seite 2

Eintragungsfähigkeit der dreidimensionalen Form des „Bounty“-Schokoladenriegels als Gemeinschaftsmarke

(EuG, Entscheidung vom 08. Juli 2009)

Seite 3

Der Bundesgerichtshof stärkt die Rechte der Datenbankhersteller

(BGH, Urteil vom 30. April 2009)

Seite 4

Cold Calling – Der Gesetzgeber verstärkt den Schutz gegen unerwünschte Telefonwerbung

Seite 5

Preisangaben bei 0180er-Nummern

Seite 7

Das umstrittene Gesetz zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet

Seite 7

Aktuelle Veranstaltungen

Seite 9

Das Bundesverfassungsgericht erklärt die Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig

(BVerfG, Urteil vom 2. März 2010)

Die Verfassungsbeschwerden

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied mit Datum vom 2. März 2010 über drei Verfassungsbeschwerden zur sogenannten Vorratsdatenspeicherung (Az. 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08). Diese Beschwerden richteten sich gegen die durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21. Dezember 2007 neu eingeführten §§ 113a, 113b des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und § 100g der Strafprozessordnung (StPO).

Die gesetzlichen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung

Diese Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung (insbesondere § 113a TKG) verpflichten Telekommunikationsanbieter dazu, Verkehrsdaten von Telefon-, E-Mail- und Internetdiensten ohne konkreten Anlass zu speichern. Der Speicherpflicht unterliegen sämtliche Telekommunikationsverkehrsdaten („wer wann wie lange mit wem von wo aus“), nicht jedoch der Inhalt der Kommunikation. Die Speicherpflicht besteht für eine Dauer von sechs Monaten.

Die Verwendung der so gespeicherten Daten regelt vorrangig § 113b TKG. Dieser sieht eine Verwendung für Zwecke der Verfolgung von Straftaten, der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Erfüllung von nachrichtendienstlichen Aufgaben vor. Darüber hinaus sollen die Daten zur Auskunftserteilung nach § 113 TKG, insbesondere zur Identifizierung von IP-Adressen, mittelbar genutzt werden können. Einen Richtervorbehalt oder Benachrichtigungspflichten sieht das Gesetz nicht vor. Die Nutzung der gespeicherten Daten für die Zwecke der Strafverfolgung regelt § 100g StPO. Eine Begrenzung auf ausschließlich schwere Straftaten ist hier bislang nicht vorgesehen.

Die Entscheidung der Verfassungsrichter

Die Verfassungsrichter entschieden mit Urteil vom 2. März 2010, dass diese Regelungen des TKG und der StPO in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht mit Art. 10 Abs. 1 GG (Telekommunikationsgeheimnis) vereinbar sind. Der derzeitigen Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung fehle es vor allem an einer den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren Ausgestaltung.

Bei einer Speicherung von Verkehrsdaten ohne konkreten Anlass handelt es sich nach Auffassung der Verfassungsrichter „um einen besonders schweren Eingriff mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt“. Selbst wenn sich die Speicherung nicht auf die Kommunikationsinhalte erstreckte, so ließen sich aus diesen Daten dennoch bis in die Intimsphäre hineinreichende inhaltliche Rückschlüsse ziehen. So werde auch die Erstellung aussagekräftiger Persönlichkeits- und Bewegungsprofile ermöglicht. Außerdem seien verschärfte Missbrauchsrisiken mit entsprechenden Speicherpflichten verbunden. Hierbei sahen die Richter die Gefahr, dass solche Speicherungen „ein diffuses bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins“ hervorrufen könnten.

Kein Pauschalverbot anlassloser Speicherungen

Gleichwohl stellten die Verfassungsrichter klar, dass eine sechsmonatige anlasslose Speicherung von Verkehrsdaten für die Verwendung im Rahmen der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Aufgaben der Nachrichtendienste nicht schlechthin mit dem Grundgesetz unvereinbar sei. Die Speicherung von Verkehrsdaten unterfalle noch nicht dem strikten Verbot der Speicherung von Daten auf Vorrat.

Die Anforderungen an eine anlasslose Speicherung

Die durch den Gesetzgeber zu wahren Anforderungen, unter denen eine vorsorglich anlasslose Speicherung von Verkehrsdaten verfassungsrechtlich zulässig sein kann, werden in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits im Detail benannt.

Im Rahmen der nunmehr vom Gesetzgeber vorzunehmenden Gesetzesänderung bedarf es einer Reihe von Regelungen zur Datensicherheit, zur Begrenzung der Datenverwendung, zur Transparenz und zum Rechtsschutz. Der Datensicherheit wird hierbei von den Verfassungsrichtern besondere Bedeutung beigemessen. Zudem ist die Verwendung von Verkehrsdaten auf überragend wichtige Aufgaben des Rechtsgüterschutzes zu begrenzen. Im Bereich der Strafverfolgung ist dies nach Auffassung der Richter nur bei dem Verdacht schwerwiegender Straftaten anzunehmen. Darüber hinaus sind wirksame Transparenzregelungen vorzusehen. Schließ-

lich ist auch ein hinreichender Rechtsschutz zu gewährleisten. Über eine Übermittlung und Nutzung der gespeicherten Daten muss zudem ein Richter entscheiden. Das Gericht betonte, dass eine Speicherung von Daten ohne Anlass eine Ausnahme bleiben müsse. Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehöre zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland.

Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeitsfolge

Die derzeitigen Regelungen zur Datensicherheit, zu den Zwecken und zur Transparenz der Datenverwendung sowie zum Rechtsschutz genügen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht und sind daher mit Art. 10 Abs. 1 GG (Telekommunikationsgeheimnis) unvereinbar. Dementsprechend wurden die Regelungen durch das Gericht für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Die Reaktionen

Das Urteil des Bundesverfassungsgericht zur Vorratsdatenspeicherung löste gemischte Reaktionen aus. In der Be-

völkerung wurde die Entscheidung überwiegend begrüßt und als „guter Tag für die Grundrechte und Freiheitsrechte“ angesehen. Teilweise wurde das Urteil als nicht weitgehend genug eingestuft. Die Polizeigewerkschaften und Geheimdienste sehen sich dagegen durch das Urteil in ihrer Arbeit beeinträchtigt und sprechen von einer erhöhten Terrorgefahr innerhalb Deutschlands. Die Telekommunikationsunternehmen haben bereits mit der vom Gericht angeordneten Löschung der zuvor auf Grundlage der Neuregelungen gespeicherten Daten begonnen.

In der Koalition zeichnet sich ab, dass das Urteil für erneute Unstimmigkeiten sorgen könnte. So fordert Innenminister de Maizière (CDU) eine zügige Umsetzung der Anforderungen des höchsten Verfassungsgerichts und die schnelle Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs. Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP), die sich bereits als Beschwerdeführerin gegen die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung ausgesprochen hatte, sieht dagegen keinen Grund zur Eile. Die Vorratsdatenspeicherung wird daher voraussichtlich auch in Zukunft weiterhin für Diskussionsstoff sorgen.

Eintragungsfähigkeit der dreidimensionalen Form des „Bounty“-Schokoladenriegels als Gemeinschaftsmarke

(EuG, Entscheidung vom 8. Juli 2009)

Der Fall

Die dreidimensionale Form des „Bounty“-Schokoladenriegels wurde im April 2003 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) als Gemeinschaftsmarke eingetragen. Im Zuge eines Widerspruchsverfahrens und anschließender Revision durch die deutsche Ludwig Schokolade GmbH & Co. KG wurde die Marke im Oktober 2007 aufgrund fehlender Unterscheidungskraft für nichtig erklärt. Gegen diese Entscheidung erhob die Firma Mars Klage vor dem Europäischen Gericht erster Instanz (EuG).

Die Entscheidung

Das Europäische Gericht erster Instanz (Entscheidung vom 8. Juli 2009 - T-28/08) hat die Klage abgewiesen und bestätigte die Auffassung des HABM, dass die Marke nicht über die erforderliche Unterscheidungskraft verfüge. Nach

der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (GMV) habe eine Marke nur dann die für eine Eintragung als Gemeinschaftsmarke erforderliche Unterscheidungskraft, wenn sie sich signifikant von der Norm im relevanten Sektor unterscheidet und dadurch ihre essenzielle Funktion erfülle, nämlich die Herkunft des Produktes anzuzeigen. Laut Ansicht der Richter des EuG sei die „längliche“ Form – welche die Firma Mars in Verbindung mit den abgerundeten Enden und den drei „Pfeilen“ auf der Oberseite des „Bounty“-Riegels schützen lassen wollte – ein generelles Merkmal von Schokoladenriegeln. Damit würde sich das Produkt nicht ausreichend von den Produkten anderer Unternehmen unterscheiden.

Nach Ansicht der Richter wurde die Unterscheidungskraft auch nicht durch Benutzung erworben. Laut EuG setzt der Erwerb von Unterscheidungskraft durch Benutzung voraus,

dass ein wesentlicher Anteil des relevanten Teils des Marktes das Produkt aufgrund der Marke – in diesem Fall also der Form des Schokoladenriegels – mit einem bestimmten Unternehmen identifiziere. Diese Verkehrsgeltung müsse in allen Teilen der Gemeinschaft, in denen die Marke von Beginn an keine Unterscheidungskraft hatte, erreicht werden. Dem Gericht reichten die Ergebnisse einer von der Mars Inc. hierzu vorgelegten Umfrage aus sechs Mitgliedstaaten nicht aus, um die Verkehrsgeltung für alle relevanten Mitgliedstaaten anzunehmen. Mars hätte nach Ansicht des EuG die Nachweise für alle zum Zeitpunkt der Anmeldung der Europäischen Union angehörigen 15 Mitgliedstaaten erbringen müssen.

Unser Kommentar

Die Entscheidung zeigt, welche Hürden für die Anmeldung einer dreidimensionalen Marke, die nur aus der Form des Produkts besteht, bestehen. Der EuG verdeutlicht die

hohen Anforderungen an das Kriterium der Unterscheidungskraft und vor allem an die Möglichkeit der Erlangung von Schutz aufgrund von Verkehrsgeltung. Auch der BGH (BGH, Beschlüsse vom 16. Juli 2009 – Az: I ZB 53/07 und I ZB 55/07) hatte kürzlich über die Eintragung einer Formmarke zu entscheiden. In ihrem Urteil ließen die Karlsruher Richter die dreidimensionale Marke des „Lego“-Bausteins löschen und bestätigten damit ein Urteil des Bundespatentgerichts. Nach Ansicht der Gerichte sei der „Lego“-Baustein eine Marke, die nur aus der eigenen Form bestehe, welche zur Erreichung der technischen Wirkung erforderlich sei. Diese technischen Formen und Gestaltungsmerkmale müssten im Allgemeininteresse vom Markenschutz freigehalten werden. Sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene zeigt sich damit eine restriktive Entwicklung der Rechtsprechung im Bereich des Markenrechts.

Der Bundesgerichtshof stärkt die Rechte der Datenbankhersteller

(BGH, Urteil vom 30. April 2009)

Der Fall

Die Klägerin ist als Verlagsgesellschaft tätig. Ihr wurden von der Bundesfinanzverwaltung die Vertriebsrechte an dem Elektronischen Zolltarif (EZT) eingeräumt. Der EZT enthält Daten der europäischen Zolltarifdatenbank TARIC, ergänzt durch nationale Daten (z.B. Einfuhrumsatz- und Verbrauchsteuer). Die Klägerin bietet das Onlineprodukt zum EZT an. Daneben hat sie die CD-ROM „Tarife“ entwickelt, welches die Daten des EZT mit einigen Besonderheiten in der Darstellung enthält. In die CD-ROM wurden in den Jahren 2001 und 2002 durch die Klägerin bewusst unrichtige Daten aufgenommen. Diese Datensatzfehler – sowie einige Pflegefehler der CD-ROM „Tarife“ – fanden sich dann auch in dem von der Beklagten vertriebenen Konkurrenzprodukt. Die Klägerin machte aufgrund dessen eine Verletzung ihres Datenbankherstellerrechts geltend und begehrte von der Beklagten es zu unterlassen, ihre Produkte auszulesen, um mittels Datenabgleichs das Konkurrenzprodukt zu aktualisieren.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 30. April 2009, Az. I ZR 191/05) sah die Klage weitgehend als begründet an und

entschied, dass der Klägerin jedenfalls an der CD-ROM „Tarife“ Datenbankrechte zustünden, die durch den von der Beklagten vorgenommenen Datenabgleich verletzt seien.

Das Gericht stellte zunächst heraus, dass die CD-ROM gemäß dem Datenbankbegriff des § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG eine Sammlung von Daten darstelle, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich ist. Überdies sei die für den Datenbankbegriff zu erfüllende Voraussetzung der wesentlichen Investition gegeben. Zwar seien in diesem Zusammenhang die Lizenzzahlungen der Klägerin an die Bundesfinanzverwaltung nicht zu berücksichtigen, da diese nicht den Aufbau einer Datenbank betreffen würden. Allerdings habe die Klägerin für die Programmwartung, die ständige Überprüfung und Einbringung der EZT-Daten sowie die Verbesserung der Darstellung des Produktes weitere Kosten aufgewendet, die für sich allein eine wesentliche Investition darstellten.

Allein durch die Übertragung der Datenbank „Tarife“ auf die Festplatte eines Computers habe die Beklagte das Datenbankherstellerrecht der Klägerin nach Auffassung des BGH

aber noch nicht verletzt, da es sich hierbei um den bestimmungsgemäßen Gebrauch der CD-ROM „Tarife“ handele. Das Gericht sah es allerdings aufgrund der festgestellten Übereinstimmungen hinsichtlich der Datensatzfehler als erwiesen an, dass die Beklagte die Datenbank darüber hinaus für einen elektronischen Datenabgleich verwendet haben musste. Hierdurch werde in das Datenbankherstellerrecht der Klägerin gemäß § 87b UrhG eingegriffen. Dem stehe nicht entgegen, dass es dem rechtmäßigen Benutzer einer Datenbank nicht untersagt werden kann, unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank zu beliebigen Zwecken zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden. Denn bereits die einmalige Entnahme aller geänderten Daten aus der Datenbank erfülle das Tatbestandsmerkmal der qualitativen Wesentlichkeit, da gerade die Aktualisierungen den eigentlichen wirtschaftlichen Wert der Datenbank verkörpern.

Unser Kommentar

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs stärkt den Schutz der Datenbankhersteller. Diese stehen trotz eines grundsätzlichen urheberrechtlichen Schutzes ihrer Datenbank und der in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen vor der Problematik, dass sie die Entnahme nur unwesentlicher Datenbankteile regelmäßig nicht untersagen können, solange dies nicht systematisch und wiederholt geschieht. Dies bedeutet für den Datenbankhersteller ein nicht unerhebliches Amortisationsrisiko. Durch die aktuelle Rechtsprechung wird der Investitionsschutz des Datenbankherstellers auf die Fälle erweitert, in denen die Aktualität der Daten einen besonderen wirtschaftlichen Wert ausmacht und daher auch die einmalige Entnahme allein des aktualisierten Datenbankteils als wesentlich und damit als Verletzung des Datenbankherstellerrechts gilt.

Cold Calling – Der Gesetzgeber verstärkt den Schutz gegen unerwünschte Telefonwerbung

Problemstellung

Die Zahl der Verbraucherbeschwerden gegen unerwünschte Telefonwerbung (sogenanntes Cold Calling) ist in der Vergangenheit massiv angestiegen. Zwar galt auch nach der früheren Rechtslage die Werbung mit unerwünschten Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern bereits als unlauter. Dennoch stellte sich die Durchsetzung dieses Cold Calling-Verbots regelmäßig als schwierig dar. Ursächlich hierfür war insbesondere, dass die Betroffenen häufig keine Angaben über die Identität des Anrufers machen konnten. Zum Teil wurde diese vom Anrufer auch auf Nachfrage nicht offenbart, teilweise wurden Anrufmaschinen eingesetzt und auch die Rufnummernanzeige wurde bisweilen unterdrückt. Darüber hinaus klagten Verbraucher im Zusammenhang mit Telefonwerbung vermehrt über vermeintlich oder tatsächlich „untergeschobene“ Verträge.

Das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen

Der Gesetzgeber sah es aufgrund dieser Missstände als erforderlich an, die Regelungen zur Telefonwerbung zu verschärfen und den Schutz der Verbraucher in diesem Bereich zu stärken. Am 4. August 2009 trat daher das „Gesetz zur

Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen“ in Kraft. Im Einzelnen sind mit der Gesetzesnovelle folgende Anpassungen erfolgt:

■ Bußgeldbewehrtes Verbot des Cold Calling

Der Gesetzgeber stellt durch die Gesetzesnovelle klar, dass Werbeanrufe gegenüber Verbrauchern nur dann zulässig sind, wenn die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Beworbenen, Werbeanrufe erhalten zu wollen, vorliegt. Verstöße gegen dieses Verbot können nunmehr mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

■ Pflicht zur Rufnummernanzeige

Seit Inkrafttreten des Gesetzes dürfen Werbende im Rahmen der Telefonwerbung ihre Rufnummernanzeige nicht mehr unterdrücken und auch ihre Identität gegenüber den Angerufenen nicht verschleiern. Auch dieses Verbot ist nunmehr bußgeldbewehrt und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

■ Erweiterung des Widerrufsrechts

Durch die Neufassung der gesetzlichen Regelungen werden

die Möglichkeiten der Verbraucher, die von ihnen geschlossenen Verträge zu widerrufen, deutlich erweitert. Soweit Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten, sowie Wett- und Lotterie-Dienstleistungen am Telefon abgeschlossen werden, ist der Verbraucher nunmehr ebenfalls zum Widerruf berechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Werbeanruf zulässig war oder nicht.

Darüber hinaus sind auch die Regelungen zum Erlöschen des Widerrufsrecht bei Dienstleistungen neu gefasst worden. Durch die Neuregelung führt nicht bereits die erstmalige Inanspruchnahme einer Dienstleistung zum Erlöschen des Widerrufsrechtes des Verbrauchers. Vielmehr steht diesem bis zur vollständigen Vertragserfüllung ein Widerrufsrecht zu. Für bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits erbrachte Dienstleistungen muss der Verbraucher zudem nur dann Wertersatz leisten, wenn er vor Vertragsschluss auf die Wertersatzpflicht hingewiesen worden ist und dennoch zugestimmt hat, dass die Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist erbracht wird.

■ **Textformerfordernis bei Anbieterwechsel und Betreibervorauswahl**

Zum Schutze der bislang nicht üblichen Geschäftspraktiken einiger unseriöser Telekommunikationsanbieter, den Kunden einen Vertrags- oder Anbieterwechsel „unterzuschieben“, ist bereits seit August 2009 vorgesehen, dass für die Kündigung des Altvertrages das Textformerfordernis zu wahren ist. Der neue Anbieter kann insoweit nicht allein aufgrund des geführten Telefonats die bisherigen Verträge des Verbrauchers kündigen.

In Ergänzung hierzu tritt ab dem 1. März 2010 die Neuregelung des § 40 TKG in Kraft. Hierdurch werden Verbraucher auch bei der Betreibervorauswahl (Preselection) vor untergeschobenen Verträgen geschützt. Das Gesetz schreibt nunmehr vor, dass die Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl ebenfalls einer Erklärung des Verbrauchers in Textform (z. B. Brief) bedarf. Die bloße Behauptung des neuen Preselection-Anbieters, der Verbraucher wünsche eine entsprechende Umstellung, reicht nicht länger aus.

Unser Kommentar

Für den Bereich des Telefonmarketing führen die Gesetzesänderungen des letzten Jahres zu einigen Neuerungen, die bei zukünftigen Werbemaßnahmen Berücksichtigung finden sollten. Insbesondere gilt dies für die Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern. Daneben macht es die Gesetzesänderung für zahlreiche Unternehmen erforderlich, die eigene Widerrufsbelehrung anzupassen. Insbesondere Unternehmen, die Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte im Fernabsatz vertreiben oder Dienstleistungen aller Art im Fernabsatz erbringen, sollten ihre Widerrufsbelehrung überprüfen lassen.

Seit Inkrafttreten hat die zuständige Bundesnetzagentur verstärkt die Einhaltung der Neuregelungen und das Telefonwerbeverhalten der Unternehmen überwacht und seit Dezember 2009 bereits eine Vielzahl von Verfahren eingeleitet und Bußgelder in Höhe von insgesamt 500.000 Euro verhängt. Bei der Umsetzung entsprechender Telefonmarketingmaßnahmen ist auch deshalb erhöhte Aufmerksamkeit geboten.

Preisangaben bei 0180er-Nummern

Seit 1. März 2010 ist auch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Hinblick auf die Preisangaben bei 0180er-Nummern in Kraft getreten.

Hiervon betroffen sind Service-Dienste, die insbesondere den Rufnummernbereich 0180 umschließen und bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind. Die wichtigste Änderung betrifft die §§ 66a und 66d TKG (Preisangaben und Preishöchstgrenzen für Servicrufnummern). Bislang war lediglich für den Festnetztarif eine Höchstgrenze festgelegt und diese gegenüber dem Verbraucher auszuweisen. Bei Mobilfunktarifen genügte hingegen die Angabe „Mobilfunkpreise können abweichen“.

Aus Verbraucherschutzgründen, insbesondere um Preistransparenz zu schaffen, wurden im Rahmen der Gesetzes-

änderung nunmehr ebenfalls Preis-Höchstgrenzen für diese Mobilfunktarife festgelegt. Diese liegen – je nach Art der 0180er-Nummer – bei höchstens 0,42/Minute oder 0,60/Anruf. Anzugeben ist dabei der jeweils maximale Mobilfunk-Höchstpreis. Um den neuen Bestimmungen gerecht zu werden, ist im Rahmen von Werbemitteln, insbesondere im Internet sowie beispielsweise in Flyern, Katalogen, auf Verpackungen und sonstigen Werbemitteln, der um den Mobilfunkhöchstpreis erweiterte Hinweis aufzunehmen. Dieser muss gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angebracht werden.

Nach § 149 TKG stellt die Nichtangabe dieser Preise eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Bundesnetzagentur ist zudem berechtigt, Geldbußen in Höhe von bis zu 100.000 Euro zu verhängen.

Das umstrittene Gesetz zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet

Das Zugangserschwerungsgesetz

Das umstrittene „Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen“ (Zugangserschwerungsgesetz) passierte bereits im Juni/Juli 2009 Bundestag und Bundesrat. Dennoch kam es zunächst nicht zu dem planmäßigen Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2009. Prüfungen durch die EU-Kommission und den Bundespräsidenten folgten. Erst Mitte Februar 2010 fertigte Bundespräsident Horst Köhler das Gesetz aus, so dass dies am 23. Februar 2010 formal in Kraft getreten ist.

Das Zugangserschwerungsgesetz sieht vor, dass das Bundeskriminalamt (BKA) täglich sogenannte Sperrlisten mit zu sperrenden kinderpornografischen Seiten erstellt und diese allen Internet-Providern mit mindestens 10.000 Teilnehmern zur Verfügung stellt. Diese sind dann verpflichtet, den Zugang zu den benannten Webseiten innerhalb von sechs Stunden zu blockieren und dies durch virtuelle Stoppschilder kennt-

lich zu machen. Als Mindestmaßnahme wird eine sogenannte DNS-Sperre festgeschrieben, bei der nach Eingabe des Domainnamens eine Auflösung in die zugehörigen Internetprotokolle unterbleibt. Intensivere Eingriffe sind jedoch zulässig.

Kritik und Widerstand

Von Beginn an ist das Gesetzesvorhaben auf starken Widerstand gestoßen. Kritiker bemängelten, dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu leicht umgangen werden könnten. So ist schon die vom Gesetz angeordnete DNS-Sperre rechtlich nicht unproblematisch. Bereits das LG Hamburg hatte eine vergleichbare Sperrmaßnahme im Rahmen einer Sperrverfügung für unzumutbar befunden, weil sie aufgrund von Umgehungsmöglichkeiten nur als beschränkt geeignet anzusehen war (Urteil vom 12. November 2008, Az. 308 O 548/08). Dem Gericht war es innerhalb von wenigen Minuten gelungen, eine Anleitung zur Umgehung der Sperre im Internet ausfindig zu machen. Zudem wurde befürchtet, das Zugangserschwe-

rungsgesetz sei der Beginn einer staatlichen Internetzensur. Vor diesem Hintergrund entstand eine breite Protestbewegung, allen voran eine beim Deutschen Bundestag eingereichte Online-Petition gegen das Gesetzesvorhaben – mit 134.015 Unterzeichnern die bislang größte Online-Petition der Bundesrepublik Deutschland.

Erlass des Innenministeriums – Ausblick:

Löschen statt Sperren

Auch in der Bundespolitik sind inzwischen alle Parteien von dem Gesetzesvorhaben abgerückt. Die schwarz-gelbe Regierung hatte das Zugangerschwerungsgesetz, das noch durch die Große Koalition auf den Weg gebracht worden war, schon vor erfolgter Unterzeichnung kritisiert und das „endgültige Aus für Netzsperrungen“ angekündigt. Dementsprechend ordnete das Bundesinnenministerium nunmehr per Erlass an, dass weder Sperrlisten durch das BKA erstellt noch an die Internet-Provider übermittelt werden.

Vielmehr sei zukünftig statt des Sperrens das Löschen kinderpornografischer Webseiten an der Quelle als erfolgversprechende Maßnahme mit Vorrang anzusehen. Bei ausländischen Webseiten solle der betroffene Staat mit nachdrücklicher Bitte um Löschung des entsprechenden Inhalts aufgefordert werden. Zur Umsetzung des Grundsatzes „Löschen statt Sperren“ plant die Bundesregierung nun eine neue Gesetzesinitiative. Es bleibt abzuwarten, ob konsequenterweise auch das Zugangerschwerungsgesetz kurzfristig aufgehoben werden wird.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
19.03.2010	Legal IT Spring Schwerpunkt 2010: Kartellrecht & Compliance Vortrag zu e-Discovery (Dr. Michael Rath, Luther, Hartwig Laute, Recommend GmbH)	Recommend GmbH, Steigenberger Hotel City, Frankfurt a. M.
26.03.2010	DAV-Forum Compliance Compliance und IT-Recht Vortrag (Dr. Michael Rath)	Deutscher Anwaltsverein, Düsseldorf
27.05.2010 – 28.05.2010	Management Circle Intensiv Seminar Kompaktkurs IT-Recht Seminar (Dr. Michael Rath, Silvia C. Bauer, Dr. Stefanie Hellmich, Carsten Alexander Schirp, KPMG, Rainer Sponholz)	Management Circle, Frankfurt a. M.
13.07.2010 – 14.07.2010	Management Circle Intensiv Seminar Kompaktkurs IT-Recht Seminar (Dr. Michael Rath, Silvia C. Bauer, Dr. Stefanie Hellmich, Carsten Alexander Schirp, KPMG, Rainer Sponholz)	Management Circle, Sheraton Hotel, München
30.08.2010 – 31.08.2010	Management Circle Intensiv Seminar Kompaktkurs IT-Recht Seminar (Dr. Michael Rath, Silvia C. Bauer, Dr. Stefanie Hellmich, Carsten Alexander Schirp, KPMG, Rainer Sponholz)	Management Circle, Köln

Aktuelle Termine/Veranstaltungen zu unseren weiteren Beratungsfeldern finden Sie unter:
www.luther-lawfirm.com/termine.php.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, michael.rath@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
Singapur 079903
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur